

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92)198 endg.

Brüssel, den 7. Mai 1992

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung von mengenmäßigen Gemeinschaftskontingenten
für die Einfuhr bestimmter Schuhe
mit Ursprung in China

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Vorschlag ergeht nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83, nach dem die Kommission verpflichtet ist, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit einem Mitgliedstaat bezüglich einer Änderung der Einfuhrregelung gegenüber den Staatshandelsländern den Rat zu befassen.

2. Aufgrund von Artikel 10 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 hat Frankreich am 23. März 1992 die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seinem Beschluß unterrichtet, Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Schuhen aus China einzuführen. Die von Frankreich eingeführte Regelung besteht in der Eröffnung von drei Kontingenten:
 - ex 64 03: Schuhe mit Oberteil aus natürlichem 3.146.000 Paar
ex 64 05: oder rekonstituiertem Leder

 - ex 64 04: Sportschuhe mit Laufsohlen aus 23.310.000 Paar
ex 64 05: natürlichem oder rekonstituiertem
Leder; andere Schuhe mit Oberteil
aus Spinnstoffen

 - ex 64 03 Pantoffeln und andere Hausschuhe 24.730.000 Paar
ex 64 04
ex 64 05.Diese Kontingente wurden für ein Jahr, gerechnet ab 23. März 1992, eröffnet.

3. In Anbetracht der Auswirkungen der französischen Maßnahmen auf die Vollendung des Binnenmarktes fand eine Konsultation im Beratenden Ausschuß "Ostländer" gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 3420/83 statt, in deren Verlauf die Dienststellen der Kommission und die meisten Mitgliedstaaten die Auffassung vertraten, daß im vorliegenden Fall die Einführung nationaler Maßnahmen kurz vor der Vollendung des Binnenmarktes nicht angebracht war, sondern daß, auch in Anbetracht der in anderen Mitgliedstaaten bereits bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für die gleichen Waren, der Erlaß einer Verordnung des Rates zur Eröffnung von Gemeinschaftskontingenten für diese Waren vorgesehen werden sollte.

4. Diese Maßnahme wird durch die schwierige Lage der Gemeinschaftsindustrie gerechtfertigt. Die Anpassung dieser Industrie an die Vollendung des Binnenmarktes sowie an die Verschärfung des internationalen Wettbewerbs ist im Gange, und es ist wichtig, die Industrie in dieser Situation nicht durch einen übermäßigen Einfuhrdruck zu destabilisieren.

Für Schuhwaren insgesamt war die Entwicklung in der Gemeinschaft in den Jahren 1985 bis 1990 negativ: Der Marktanteil der Gemeinschaftsproduktion ist um 20 % zurückgegangen, obwohl der Marktverbrauch im gleichen Zeitraum um 19 % zugenommen hat. Diese Verbrauchszunahme wurde in erster Linie durch Drittlandseinfuhren gedeckt, die im genannten Zeitraum um 85 % gestiegen sind. China, das unter den Lieferländern an erster Stelle steht, hat seine Ausfuhren in die Gemeinschaft mehr als verdoppelt. Im übrigen ist festzustellen, daß die Gemeinschaftsexporte nach China praktisch an einem Einfuhrverbot scheitern.

Im Jahr 1991 hat sich das Wachstum der Drittlandsimporte fortgesetzt (+ 32,5 % gegenüber 1990), wobei sich die Einfuhren aus China wesentlicher rascher entwickelt haben als der Durchschnitt (+ 97 % gegenüber 1990). In einigen für die Gemeinschaftsproduktion besonders empfindlichen Sektoren war das Wachstum sogar noch sehr viel größer, z.B. bei Straßenschuhen aus Leder (+ 140 % gegenüber 1990) oder bei Sportschuhen aus Leder (+ 292 %).

1990 betrug der Marktanteil der Drittlandseinfuhren 34 %; in Anbetracht der bedeutenden Zunahme der Einfuhren im Jahr 1991 und des verhältnismäßig konstanten Verbrauchs wird sich dieser Anteil weiter erheblich vergrößern.

Eine Tabelle mit der Entwicklung der Einfuhrzahlen für die betreffenden Waren ist als Anhang beigefügt.

5. Zweck dieses Vorschlags ist es, Gemeinschaftskontingente zu eröffnen. Nach Auffassung der Kommission müssen diese Kontingente in Höhe des durchschnittlichen Niveaus der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, festgesetzt werden; dabei ist eine Codierung der Waren zu verwenden, die die chinesischen Exportzahlen mit den Einfuhrzahlen der Gemeinschaft vergleichbar macht.

Daher erscheint generell die Verwendung der sechsstelligen Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (SH) am geeignetsten. Die vorgeschlagenen Kontingente würden sich wie folgt zusammensetzen:

KN-Codes	Jährlicher Betrag (1.000 ECU)
640219	10.900
640299	42.300
640319	15.600
640351	800
640359	8.200
640391	5.500
640399	40.600
640411	53.300
64041910	23.500

6. Es ist vorgesehen, die Kontingente vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 zu eröffnen. Die Kontingentsbeträge werden daher unter Zugrundelegung der jährlichen Beträge im Verhältnis zu der tatsächlichen Geltungsdauer dieser Verordnung festgesetzt.
7. Diese Maßnahme könnte bei bestimmten Importunternehmen der Gemeinschaft Schwierigkeiten im Hinblick auf die Erhaltung des bisherigen Tätigkeitsniveaus verursachen, zumal die Einfuhren der betreffenden Jahren in einigen Mitgliedstaaten nicht beschränkt waren -

IMPORTS BY EUR-12 FROM CHINA IN '000 ECU

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
NC CODES	1989	1990	1991	Average 1989-1991 QUOTAS	1991/1989 % change
640219	3 969	7 518	20 820	10 769	+ 424.6
640299	17 954	32 875	76 115	42 315	+ 323.9
640319	2 906	8 829	34 631	15 455	+1091.7
640351	656	314	1 428	799	+ 117.7
640359	8 655	5 875	10 186	8 239	+ 17.7
640391	764	2 876	12 670	5 437	+1558.4
640399	17 927	30 235	72 221	40 128	+ 302.9
640411	36 179	49 601	72 991	52 924	+ 101.7
64041910	15 723	20 428	33 978	23 376	+ 116.1
Total under quota	104 733	158 551	335 040	199 442	+ 219.9

Source: Eurostat, Comext

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Eröffnung von mengenmäßigen Gemeinschaftskontingenten
für die Einfuhr bestimmter Schuhe
mit Ursprung in China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ gilt unter anderem für Einfuhren von Waren mit Ursprung in China.

Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 hat Frankreich am 23. März 1992 den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission seinen Beschluß mitgeteilt, Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Schuhen aus China zu erlassen. Die von Frankreich eingeführte Maßnahme bestand in der Eröffnung von drei gesonderten Kontingenten für verschiedene Kategorien von Schuhwaren für die Dauer eines Jahres ab 23. März 1992.

Die Einfuhren von Schuhen mit Ursprung in China haben in den vergangenen Jahren in der gesamten Gemeinschaft sehr stark zugenommen. Dieser Einfuhrdruck hält an und droht eine ernste Schädigung der Hersteller in der Gemeinschaft hervorzurufen.

Gemäß Entscheidung des Rates Nr. vom haben andere Mitgliedstaaten Einfuhrkontingente für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern für das Jahr 1992 eröffnet. Ein Teil dieser Kontingente betrifft Einfuhren von Schuhen mit Ursprung in China.

(1) ABl. Nr. L 346 vom 8.12.1993, S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./92 (ABl. Nr. L ... vom, S. ...).

Die Durchführung einzelstaatlicher Maßnahmen gefährdet das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes; dagegen ist in Anbetracht der in anderen Mitgliedstaaten bereits bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für die gleichen Waren der Erlaß einer Verordnung des Rates zur Eröffnung von Gemeinschaftskontingenten für die betreffenden Waren vorzusehen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2616/85 des Rates vom 16. September 1985⁽¹⁾ betreffend den Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China, insbesondere Artikel 6 Absatz 1, hat eine Konsultation stattgefunden, um den chinesischen Behörden die französische Maßnahme mitzuteilen. In Anbetracht der Schädigung, die der Gemeinschaftsindustrie durch die beträchtliche Zunahme der chinesischen Ausfuhren der betreffenden Waren zugefügt worden ist, wurde den chinesischen Behörden mitgeteilt, daß die Eröffnung von Gemeinschaftskontingenten geplant ist.

Diese Gemeinschaftskontingente müssen auf der Grundlage der durchschnittlichen Höhe der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, festgesetzt werden; dabei ist eine Codierung der Waren zu verwenden, die die chinesischen Exportzahlen mit den Importzahlen der Gemeinschaft vergleichbar macht. Aus diesem Grund erscheint in der Regel die Verwendung der sechsstelligen Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) am geeignetsten.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind Regeln für die Verwaltung von Gemeinschaftskontingenten festgelegt worden. Es sind die Kriterien festzulegen, anhand deren diese Kontingente auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, was aus administrativen wie technischen Gründen erforderlich ist -

(1) ABI. Nr. L 250 vom 19.9.1985, S. 2.

(2) ABI. Nr. L 124 vom 8.6.1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 werden folgende Gemeinschaftskontingente für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in China eröffnet:

KN-Codes	Jährlicher Betrag (in 1.000 ECU)
640219	10.900
640299	42.300
640319	15.600
640351	800
640359	8.200
640391	5.500
640399	40.600
640411	53.300
64041910	23.500

Die Höhe der Kontingente wird unter Zugrundelegung der jährlichen Beträge im Verhältnis zu der tatsächlichen Geltungsdauer dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 sind die Einfuhren von Schuhen der in Artikel 1 aufgeführten Positionen der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig.
2. Sobald die in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen erlassen worden sind, wird die Einfuhrgenehmigung innerhalb von höchstens 15 Arbeitstagen nach Antragstellung auf Vorlage des Kaufvertrags durch den Antragsteller für die gesamte beantragte Menge erteilt.

Die Genehmigung gilt für die Dauer von zwei Monaten.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden unter Zugrundelegung der traditionellen Handelsströme sowie der Bedarfsvorausschätzungen nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 aufgeteilt.

Artikel 4

Die mengenmäßigen Beschränkungen und einzelstaatlichen Kontingente, die aufgrund der Artikel 2, 3, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 gelten, werden für die Waren des Kapitels 64 der Kombinierten Nomenklatur durch die Maßnahmen dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

KOM(92) 198 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02

Katalognummer : CB-CO-92-207-DE-C

ISBN 92-77-43977-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg